



GEMEINDE THAL



Thal
european energy award

Reglement

über die Nutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

Vom Gemeinderat erlassen am:
In Kraft ab:

18. Mai 2026
07. Juli 2026

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG), Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Thal vom 25. März 2013 sowie Art. 4 der Schulordnung der Gemeinde Thal folgendes Reglement:

Reglement über die Nutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten bei der Benützung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Politischen Gemeinde Thal.

Als Schul-, Sport- und Freizeitanlagen gelten alle aufgeführten Objekte gemäss Anhang dieses Reglements.

Art. 2 Zweck

Die Politische Gemeinde Thal fördert die Begegnung und den Austausch von Menschen sowie das Vereinsleben und stellt den einheimischen Vereinen die Bauten und Anlagen zur Verfügung.

Die Politische Gemeinde Thal stellt die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen Dritten zur temporären Nutzung zur Verfügung. Gruppierungen und Organisationen, die politisch extreme, rassistische oder unsittliche Inhalte verbreiten, erhalten keine Nutzungsbewilligung.

Schulanlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können sie für die schulnahe Nutzung wie Bildungsanlässe, Kulturelles, Vorträge, politische Versammlungen oder Vereinsanlässe benutzt werden. Rein kommerzielle Nutzungen sind nicht gestattet.

Die weitere Benutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sind einheimischen Vereinen vorbehalten. Als einheimischer Verein gilt, sofern in den Statuten die Politische Gemeinde Thal als Einzugsgebiet des Vereins festgehalten ist. Auswärtige Organisationen werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Schulverwaltung berücksichtigt.

Die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen werden für private Anlässe nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Benutzungsbewilligung

Die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen gilt mit Ausstellung der Reservationsbestätigung als bewilligt.

Die Reservationsbestätigung bezieht sich ausschliesslich auf die Objektreservation. Eine allfällige Veranstaltung bedarf einer separaten Veranstaltungsbewilligung des Gemeinderates. Eine separate Veranstaltungsbewilligung ist nötig, wenn es sich um eine nicht rein sportliche Veranstaltung mit über 50 Personen handelt.

Art. 4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht nicht.

II. Anlässe

Art. 5 Gesuche und Bewilligungspflicht

Für jede nicht betriebliche Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen ist eine Bestätigung/Bewilligung der Schulverwaltung notwendig. Die Benutzungsgesuche sind grundsätzlich über das Online-Raumreservations-Tool der Schule Thal einzureichen.

Für die Einreichung von Benutzungsgesuchen sind folgende Fristen zu beachten:

Einzelbenutzungsgesuche:	frühestens zwei Jahre, spätestens vier Wochen vor Benutzung
Dauerbenutzungsgesuche:	frühestens zwei Jahre, spätestens drei Monate vor Semesterbeginn

Wird die regelmässige Benutzung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Schulsemesters durch die Benutzenden gekündigt, gilt dies als Benutzungsgesuch für das nächste Semester. Wird der reguläre Schulbetrieb nicht eingeschränkt, kann die Schulverwaltung eine unbeschränkte Benutzungsbewilligung erteilen.

Fällt die Benutzung aus, ist die Schulverwaltung umgehend zu verständigen. Eine Annullaion wird nach Art. 14 behandelt. Im Versäumnisfall werden die gesamten Belegungskosten und allfällige Aufwände der Hauswarte in Rechnung gestellt.

Art. 6 Ordnung

Räume und Einrichtungen werden den Nutzenden in einwandfreiem Zustand übergeben. Nach der Nutzung sind diese ebenso in einwandfreiem Zustand und gereinigt zurückzugeben. Zusätzlich zu den Nutzungsvorschriften gelten die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung.

Alle zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen, Geräte und Mobilien sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Durch das Hauswartpersonal wird ein Übernahme- bzw. Abgabeprotokoll geführt.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Ordnung des Nutzungsobjekts. Bei einer öffentlichen Veranstaltung hat er gemäss Veranstaltungsbewilligung für die Parkordnung sowie für den Dienst der Sicherheit (Feuerwache / Polizei / Sicherheitsdienst / Notfalldienst) zu sorgen.

Für Grossanlässe können durch die Gemeinderatskanzlei besondere Bestimmungen erlassen werden.

Art. 7 Anordnungen des Hauswartpersonals

Die Anordnungen des Hauswartpersonals bzw. des zuständigen Aufsichtsorgans hinsichtlich Inventars, Garderobenräumen, Geräteräumen, WC-Anlagen, Bedienung von technischen Apparaturen und Geräten sowie Reinigung sind zu befolgen.

Art. 8 Kontaktperson

Für jede Nutzung ist eine Kontaktperson zu bezeichnen. Diese vertritt die Benutzenden gegenüber der Schulverwaltung und ist verantwortlich für die Einhaltung dieses Reglements, der entsprechenden Betriebsordnung sowie Über- und Abgabe der Räumlichkeiten oder Anlagen. Allfällige Mutationen sind umgehend der Schulverwaltung mitzuteilen.

Art. 9 Benutzungszeiten und Nachtruhe

Bei der Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie bei der Zu- und Wegfahrt der Benutzenden oder Besuchenden ist auf die Nacht- und Sonntagsruhe der Anwohnenden grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.

Die Veranstaltungen sind so zu beenden und die Anlagen so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.30 Uhr abgeschlossen sind (ausgenommen Veranstaltungen mit separater Veranstaltungsbewilligung). Alle Beleuchtungen müssen abgestellt, die Fenster und Türen abgeschlossen werden. Zuständig und verantwortlich ist die Kontaktperson gemäss Art. 8.

Art. 10 Übernachtungen

Die Turn- und Sportanlagen sind für Übernachtungen ausschliesslich im Zusammenhang mit Grossanlässen zugelassen. Ausnahmefälle sind nicht gestattet.

Bei der Reservationsanfrage sowie im Gesuch um Veranstaltungsbewilligung ist die Nutzung für Übernachtungen entsprechend auszuweisen.

Art. 11 Beschränkung des Benutzungsrechts

Die Politische Gemeinde Thal kann das zugesicherte Benutzungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen, Veranstaltungen, Reinigungs- und Reparaturarbeiten) benötigt werden.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage und auf Rückerstattung der festgelegten Gebühr besteht nicht.

Art. 12 Tarif

Eine Benutzungsgebühr ist bei sämtlichen Veranstaltungen zu entrichten.

Der Gemeinderat erlässt für die Benutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen einen Gebührentarif. Die Benutzungsgebühren werden so angesetzt, dass sie in der Regel die Vollkosten der jeweiligen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen decken. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benutzenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benutzung besonders berücksichtigt werden.

Die Kosten sind im Gebührentarif geregelt. Das Verlangen einer Kautions ist möglich.

Allfälliger Mehraufwand, Verbrauchsmaterialien oder Umtriebe und Aufwendungen durch den Hausdienst werden den Benutzenden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 13 Leistungen

Ohne anderslautende Vereinbarung sind in der Benutzungsgebühr eingeschlossen:

- a) die Übergabe und Abnahme des Objektes
- b) der Strom- und Wasserverbrauch
- c) die gewöhnliche Abfallentsorgung

Art. 14 Zahlung / Annullation

Für die Nutzung können Vorauszahlungen verlangt werden.

Bei Annullationen gilt folgender Grundsatz:

- a) gebührenfrei, wenn die Annullation mehr als 60 Tage vor dem Anlass erfolgt ist;
- b) 50% der Nutzungsentschädigung ist zu bezahlen, wenn die Annullation 14 bis 60 Tage vor dem Anlass erfolgt ist;
- c) gesamter Betrag der Nutzungsentschädigung ist fällig, wenn die Annullation versäumt oder weniger als 14 Tage vor dem Anlass erfolgt ist. Zusätzlich werden allfällige angefallene Aufwände des Hauswärtpersonals in Rechnung gestellt.

Art. 15 Zusatzdienstleistungen

Die Benutzungsgebühr deckt das Recht zur Nutzung der Räumlichkeiten gemäss Bewilligung.

Für nachträglich genutzte Zusatzleistungen kann eine zusätzliche Entschädigung gemäss Tarif erhoben werden.

Art. 16 Bewilligungsentzug

Das gestellte Gesuch kann abgelehnt oder die erteilte Bewilligung jederzeit entzogen werden, wenn gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden.

Namentlich wenn:

- a) die Benutzungsbedingungen nicht erfüllt sind;
- b) das Benutzungsreglement, die Weisungen des Hauswartpersonals oder der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten und Anlagen ihrem Zweck entfremdet wird oder die Nutzung nicht den Angaben im Bewilligungsgesuch entspricht;
- d) wiederholte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Lokalitäten, Geräte und Einrichtungen vorkommen;
- e) verursachte Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Benehmen Anlass zum Klagen gibt;
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- i) es die Interessen der Schule oder der Gemeinde erfordern.

Art. 17 Sperrzeiten

Die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen können nicht benutzt werden:

- a) wenn sie durch die Schule oder Gemeinde belegt sind
- b) während Reinigungs- und Reparaturarbeiten
- c) an gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, 1. August, 1. November, Weihnachten und Stephanstag). Gilt nicht bei Spielplätzen und Freizeitanlagen.
- d) zwischen Weihnachten und Neujahr
- e) an den übrigen Tagen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr

Der Gemeinderat kann Ausnahmen explizit oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltungsbewilligung genehmigen. Art. 4 und 6 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1, abgekürzt RLG) bleiben vorbehalten.

Die Schulverwaltung kann zusätzliche Sperrzeiten festlegen, soweit dies der Betrieb zwingend erfordert.

Art. 18 Verbot der Untervermietung

Eine Untervermietung an weitere Benutzende ist verboten.

Art. 19 Haftung

Die Benutzenden verpflichten sich, die Anlagen sorgfältig und ordnungsgemäss zu benutzen.

Festgestellte oder verursachte Schäden, Schäden infolge mangelnder Sorgfalt, Verunreinigungen oder der Ausfall von Geräten sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Für allfällige Schäden haften die Verursacher bzw. die Nutzenden; für Minderjährige haftet die gesetzliche Vertretung.

Im Übrigen gilt Art. 8 (Kontaktperson)

Jegliche weiteren Haftungen bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen werden abgelehnt. Die Nutzenden haben eine Haftpflichtversicherung für die Nutzung oder Veranstaltung abzuschliessen. Vereinseigenes Material ist ebenfalls durch die Eigentümer zu versichern.

Art. 20 Schlüssel

Schlüssel werden gegen eine Depotgebühr durch die Schulverwaltung abgegeben. Diese dürfen nur zweckgerichtet verwendet und nicht an Dritte ausgeliehen oder weitergegeben werden.

Der Verlust eines Schlüssels muss unverzüglich der Ausgabestelle gemeldet werden. Die Schulverwaltung leitet dann die notwendigen Massnahmen ein. Die verantwortliche Person des verlorenen Schlüssels haftet für alle dabei entstehenden Kosten. Ist die verantwortliche Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder die Veranstaltenden.

Art. 21 Rauchverbot

In und auf allen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen herrscht Rauchverbot. Das Konsumieren von Drogen ist untersagt. An ausserschulischen Veranstaltungen können in den Aussenbereichen Ausnahmen vom Rauchverbot in der Veranstaltungsbewilligung genehmigt werden.

Art. 22 Hunde

Das Mitführen von Hunden in Schul-, Sport- und Freizeitanlagen ist verboten. Auf den Aussenanlagen gilt Leinenpflicht. Auf Spielplätzen gilt Hundeverbot.

III. Besondere Bestimmungen für die Turn- und Sportanlagen

Art. 23 Betreten der Räumlichkeiten

Turnhallen dürfen ausschliesslich in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen oder in Socken betreten werden. Schuhe, welche im Freien getragen wurden, sind in der Garderobe zu wechseln. Noppen-Fussballschuhe müssen in den Aussenbereichen ausgezogen werden.

Bei Veranstaltungen können auf Weisung des zuständigen Hauswartpersonals Bodenschutzmassnahmen bzgl. Hallenboden verlangt werden.

Art. 24 Nutzung der Duschanlagen

Bei der Benutzung der Duschanlagen ist auf sparsamen Warmwasserverbrauch zu achten. Die Kontaktperson prüft nach der Nutzung, ob die Duschen abgestellt sind.

Art. 25 Benutzung von Mobiliar, Material und Apparaturen

Den Benutzenden der Turnhallen und Sportanlagen stehen die Musikanlagen, die Sport- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Geräteräume, Duschen und Garderoben zur Verfügung. Sämtliches Material ist nach Gebrauch an dem dafür vorgesehenen Platz zu versorgen. Grundsätzlich dürfen das Material und die Geräte aus dem Hallengeräteraum nicht im Freien benützt werden. Für Ausnahmefälle ist die Bewilligung bei der Schulverwaltung einzuholen. Die Haftungsansprüche gelten analog Art. 18.

IV. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

Art. 26 Rechtmässigkeit

Die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Bewilligungen gemäss Art. 3, 2. Absatz, eingeholt und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Gesuchsformulare können bei der Gemeinderatskanzlei oder auf der Website im Online-Schalter bezogen werden.

Das Einholen einer Veranstaltungsbewilligung bei der Gemeinde ist notwendig, wenn an der Veranstaltung mehr als 50 Besuchende erwartet werden und diese nicht dem Zweck der gemieteten Räumlichkeit oder Anlage entspricht.

Die Veranstaltenden sind auf eigene Kosten und Verantwortung für das Einholen der Bewilligungen, den Abschluss von Versicherungen sowie die Organisation eines allfälligen Park- und/oder Sicherheitsdienstes zu sorgen.

Im Weiteren gelten die übrigen Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 27 Benutzung zusätzlicher Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen sind durch die Benutzenden aufzustellen und wieder abzubauen. Der früheste Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten ist mit der Schulverwaltung und dem Hauswartpersonal abzuklären. Die Schlussabnahme ist mit dem Hauswartpersonal zu vereinbaren.

Auf Weisung des zuständigen Hauswartpersonals ist der Hallenboden abzudecken.

V. Schlussbestimmung

Art. 28 Strafbestimmungen

Die Missachtung von Bestimmungen dieses Benutzungsreglements führt zu einer Verwarnung, bei Wiederholungen und schweren Fällen sogar zum Widerruf der Bewilligung. Über die Vertragsauflösung und die Einleitung von rechtlichen Schritten entscheidet der Gemeinderat.

Art. 29 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt ab 07. Juli 2026 in Kraft.

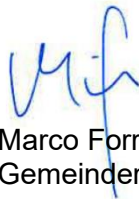
Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen vom 17. Mai 2016 sowie der dazugehörige Gebührentarif aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 18. Mai 2026

GEMEINDERAT THAL



Simon Diezi
Gemeindepräsident



Marco Forrer
Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 26. Mai 2026 bis 06. Juli 2026 dem fakultativen Referendum unterstellt.



Anhang - Übersicht Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

Ortsteil	Anlage	Objekte
Buechen	Sport- und Freizeitanlage Bützel	- Alte Turnhalle Buechen - Doppelturnhalle inkl. Bühne und mobile Elemente - Roter Platz** - Trainings- und Fussballplatz - Allwetterplatz - Laufbahn** - Skills Arena** - Street-Work-Out-Anlage** - Volleyballplatz**
Buechen	Kindergarten Staad	- Aussenbereich**
Buechen	Schulhaus Buechen	- Aussenbereich**
Buechen	Schulhaus Risegg	- Aussenbereich**
Thal	Kindergarten Feld	- Aussenbereich**
Thal	Kindergarten Feldmoos	- Aussenbereich**
Thal	Schulhaus Bild	- Aussenbereich**
Thal	Schulhaus Feld	- Aussenbereich** - Hartplatz** - Turnhalle Feld
Thal	Sportplatz Oberfeld	- Sportplatz - Laufbahn**
Thal	Oberstufenzentrum	- Aussenbereich** - Turnhalle - Volleyballplatz**
Altenrhein	Kindergarten Altenrhein	- Aussenbereich**
Altenrhein	Schulhaus Altenrhein	- Aussenbereich** - Turnhalle inkl. Bühne und mobile Elemente
Alle	alle	- Spielplätze

** Diese Bauten und Anlagen stehen der Öffentlichkeit zur freien Nutzung offen.